

# ZH\_OBERGERICHT UE210398 vom 31. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE210398](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210398)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE210398 du 31 mars 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT UE210398 del 31 marzo 2023

## Erwägungen

### E. 26

Juni und 10. Juli 2019. Die Beschwerdeführerin bezog sich dabei auf zwei an die Hausverwaltung ihres früheren Wohnorts adressierte Schreiben datierend vom 12. Februar und 17. April 2019. Letzteres wurde durch die im Rubrum des vorliegenden Entscheids genannten Beschwerdegegner 1-12 unterzeichnet, ersteres trägt die Unterschrift der Beschwerdegegnerin 9 (vgl. Urk. 6 bzw. Urk. 3/16 und Urk. 24/3/1). Die Beschwerdeführerin wandte sich gegen den vorgenannten Beschluss der hiesigen Kammer vom 21. Juli 2021 mit Beschwerde an das Bundesgericht, welches mit Urteil 6B\_1105/2021 vom 11. Oktober 2021 auf die Beschwerde nicht eintrat. b) Bereits am 30. September bzw. 9. Oktober 2021, damit noch bevor das genannte Bundesgerichtsurteil vom 11. Oktober 2021 erging, hatte die Beschwerdeführerin bei der Stadtpolizei Zürich bezugnehmend auf einen Brief der Beschwerdegegner 1-12 an die Liegenschaftsverwaltung abermals mehrere Strafanzeigen betreffend Ehrverletzung erstattet (Urk. 24/1 S. 5 und Urk. 24/4). Gegenüber der Stadtpolizei Zürich bejahte die Beschwerdeführerin am 14. Oktober 2021 auf entsprechende Nachfrage, den inkriminierten Sachverhalt bereits früher zur Anzeige gebracht zu haben (Urk. 24/2 S. 2, F/A 16 f.). c) Am 24. November 2021 nahm die mit der Angelegenheit betraute Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung nicht an Hand. Sie erwoh, die Beschwerdeführerin habe denselben Sachverhalt bereits im Jahr 2019 beanzeigt, worauf die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat das

- 4 - Verfahren eingestellt (recte: nicht an Hand genommen) habe und die dagegen erhobene Beschwerde mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Juli 2021 abgewiesen worden sei. Auf die erneuten Strafanzeigen sei unter Berücksichtigung des Verbots der doppelten Strafverfolgung/Bestrafung (Grundsatz "ne bis in idem") nicht einzutreten. Zudem seien die beanzeigten Sachverhalte bereits im Jahr 2019 bekannt gewesen, weshalb die dreimonatige Strafantragsfrist längst abgelaufen sei (Urk. 3/17 = Urk. 5 = Urk. 24/- 5). d) Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung vom 24. November 2021 wandte sich die Beschwerdeführerin am 10. Dezember 2021 (Datum Poststempel: 11. Dezember 2021; Urk. 4) mutmasslich rechtzeitig an die hiesige Kammer (Urk. 2). In ihrer nur schwer verständlichen und weitschweifigen Eingabe legte sie (erneut) die hinlänglich bekannten (vgl. auch das rechtskräftig erledigte Beschwerdeverfahren mit der Geschäfts-Nr. UE190061-O, insbesondere den Beschluss vom 3. Februar 2020) nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen mit ihren ehemaligen Mitmieterinnen und Mitmietern sowie der damaligen Liegenschaftsverwaltung dar und fasste frühere Prozessgeschichten bzw. aus ihrer Sicht in diesem Zusammenhang Erlebtes zusammen. Die Beschwerdeführerin führte aus, "dass die Anzeige ist nicht verdoppelt" und sie mit der angefochtenen Verfügung nicht einverstanden sei (a. a. O. S. 2). Ihrem Schreiben legte sie

diverse grossmehrheitlich bereits aus früheren Verfahren bekannte Unterlagen betreffend ihr früheres Mietverhältnis und vergangene diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten bei (Urk. 3/1-17). e) Mit Präsidialverfügung vom 21. Dezember 2021 wurde die Eingabe vom 10. Dezember 2021 zur Verbesserung an die Beschwerdeführerin zurückgewiesen. Dies in der Erwägung, dass sich die Beschwerdeführerin darin nicht mit der staatsanwaltschaftlichen Begründung in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung auseinandersetze und nicht dartue, inwiefern diese Begründung nicht zutreffen sollte. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführerin aufgegeben, eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 5'000.– zu leisten (Urk. 7).

- 5 - f) Mit Schreiben vom 8. Januar 2022 machte die Beschwerdeführerin erneut Ausführungen zu angeblich erlittenen Ungerechtigkeiten während ihres damaligen Mietverhältnisses bzw. zu offenbar strafrechtlich relevanten Handlungen der Beschwerdegegner 1-12. Sie führte aus, es gebe keine "3-monatige Einleitung zu einer Beschwerde" und dass "die Beschwerde nicht verdoppelt den die erste Beschwerde wurde nicht gehandelt" (Urk. 10 S. 2). Nachdem sie (gemeint: ihre Beschwerde vom 27. Februar 2020) "fa[!]sch beurteilt" worden sei, sei sie "zur Polizei zum erneut das Delikt" (zur Anzeige zu bringen). Betreffend die verfügte Kautionsierung informierte die Beschwerdeführerin dahingehend, dass sie sich an das Bundesgericht wenden werde, da sie die Kautionsierung nicht innert der ihr angesetzten dreissigtägigen Frist bezahlen könne. Sie erwähnte ferner die Möglichkeit der Ratenzahlung, begründete dieses sinngemässe Gesuch aber nicht (a. a. O. S. 3). Ihrer Eingabe vom 8. Januar 2022 legte die Beschwerdeführerin wiederum diverse bereits bekannte Unterlagen bei (Urk. 11/1-11). g) Mit Präsidialverfügung vom 31. Januar 2022 wurde die Frist zur Leistung der Kautionsierung erst- und letztmals bis zum 29. April 2022 erstreckt (Urk. 15). Mit Urteil 1B\_44/2022 vom 8. Februar 2022 trat das Bundesgericht auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Präsidialverfügung vom 21. Dezember 2021 (Urk. 20) nicht ein (Urk. 19). Die Beschwerdeführerin leistete die ihr auferlegte Kautionsierung in der Höhe von Fr. 5'000.– am 8. April 2022 fristgerecht (Urk. 22). h) Da – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden – die Beschwerde sogleich abzuweisen ist, wurde in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet. Am 29. April 2022 wurden die Akten der Staatsanwaltschaft beigezogen (Urk. 23 und Urk. 24). II. a) Eine rechtskräftige Nichtanhandnahmeverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 320 Abs. 4 StPO). Wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, darf wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden (Art. 11 Abs. 1 StPO, Art. 4

- 6 - Abs. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 7 zur EMRK, Art. 14 Abs. 7 IPBPR und Art. 54 SDÜ). Das Verbot der doppelten Strafverfolgung ("ne bis in idem") bildet ein Verfahrenshindernis, das in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_775/2020 vom 23. November 2020 E. 2.1 mit Hinweisen). Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme u. a., sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass Verfahrenshindernisse bestehen (Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO). Sie verfügt die Wiederaufnahme eines durch Nichtanhandnahmeverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person(en) sprechen und sich nicht aus den früheren Akten ergeben (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 323 Abs. 1 StPO). Als Vorbehalt zum Verbot

der doppelten Strafverfolgung ist in Art. 11 Abs. 2 StPO entsprechend die Wiederaufnahme eines nicht an Hand genommenen Verfahrens statuiert. b) Die Beschwerdeführerin brachte am 30. September und 9. bzw. 14. Oktober 2021 keine neuen Tatsachen zur Anzeige und reichte auch keine neue Beweismittel ein. Sie begnügte sich vielmehr und wie aufgezeigt damit, die aus ihrer Sicht stossenden Verhaltensweisen der ehemaligen Nachbarschaft erneut bei der Polizei anzuzeigen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren nannte sie als Beweggrund für dieses Vorgehen, dass aus ihrer Sicht ihre (frühere) Beschwerde falsch beurteilt bzw. gar nicht erst behandelt worden sei. Raum für eine Wiederaufnahme i. S. v. Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 323 StPO und damit auch für den Vorbehalt in Art. 11 Abs. 2 StPO besteht damit klarerweise nicht. Der Grundsatz von "ne bis in idem", welchen die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zu Recht anrief, steht einer gegen die Beschwerdegegner 1-12 wegen desselben Sachverhalts, der bereits Gegenstand des rechtskräftigen Beschlusses UE200063-O vom 21. Juli 2021 bzw. der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 12. Februar 2020 war, entgegen. Es geht nicht an, einen unliebsamen letztinstanzlich bestätigten Entscheid betreffend eine Nichtanhandnahmeverfügung durch erneute Anzeige derselben Sache, ohne dass dabei die Voraussetzungen der Wiederaufnahme gegeben sind, umstossen zu wollen.

- 7 - c) Auf die zusätzliche Begründung der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung, wonach die dreimonatige Strafantragsfrist längst abgelaufen sei, und die pauschale Bestreitung dessen durch die Beschwerdeführerin braucht damit nicht weiter eingegangen zu werden. Der angefochtene Entscheid ist zu bestätigen, was zur Abweisung der Beschwerde führt. III. a) Die Beschwerdeführerin unterliegt im Beschwerdeverfahren und hat entsprechend die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf (moderate) Fr. 900.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG sowie Art. 425 StPO). Die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten sind aus der Kautionszahlung zu beziehen. Im Restbetrag (Fr. 4'100.–) ist die Kautionszahlung der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren zurückzuerstatten – vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates. b) Aufgrund ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Entschädigung. Zumal kein Schriftenwechsel durchgeführt wurde, ist mangels entschädigungspflichtiger Aufwendungen auch den Beschwerdegegnern 1-12 keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.